

Erkennendes Gericht.

§ 74

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

Ann.: Vgl. dazu Kap. 1 Art. 1 § 1 der NotVO vom 14. Juni 1932, abgedruckt nach § 24.

§ 75

(betrifft Zivilsachen)

Besetzung der Strafkammer.

§ 76

(1) Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt :

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

Ann.: § 76 war durch § 14 der YO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) geändert worden.

Die Schöffen.

§ 77

(aufgehoben)

Ann.: Vgl. Ann. zu § 28.

Auswärtige Strafkammer.

§ 78

(1) Durch Anordnung der Landesjustiz Verwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amts-